

Eilverfahren

Germany Trade & Invest (Stand: 28.12.2017)

Das estnische Recht bietet in der estnischen Zivilprozessordnung ▶ (*Tsiviilkohtumenetluse seadustik*, englische Übersetzung) einige Möglichkeiten für eine **beschleunigte Rechtsdurchsetzung**. Hierzu gehören etwa:

- schriftliches Verfahren (*Kirjalik menetlus*, §§ 403, 404)
- vereinfachtes Verfahren (*Lihtmenetlus*, § 405)
- Urkundenprozess (*Dokumendimenetlus*, § 406)

Das sog. **schriftliche Verfahren** kann dabei auch ohne beiderseitige Parteizustimmung allein durch das Gericht angeordnet werden; der Streitwert muss dann aber unter 3.200 Euro liegen. Voraussetzung für das vereinfachte Verfahren nach § 405 ist, dass der Streitwert unter 2.000 Euro liegt.

Der eigentliche **einstweilige Rechtsschutz** beruht in Estland auf der Grundlage des § 377 Absatz 2 der estnischen Zivilprozessordnung ▶ (*Tsiviilkohtumenetluse seadustik*, englische Übersetzung) und richtet sich nach den Vorschriften des sogenannten **Sicherungsverfahrens** (*Hagi tagamine*, §§ 377-391). Voraussetzung für gerichtliche vorläufige Regelung ist dabei, dass ein erheblicher Schaden oder willkürliche Akte verhindert werden.

Die notwendigen Bestandteile eines **Antrages** auf einstweiligen Rechtsschutz nennt § 381. Dem Gericht wird in diesem einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine breite Palette von Handlungsmöglichkeiten an die Hand gegeben (§ 378), dazu gehören beispielsweise:

- Bestellung einer sogenannten **justiziellen Hypothek** (*kohtuliku hüpoteegi seadmine*) etwa an Immobilien
- vorläufige Eingriffe in die Vermögensmasse des Antragsgegners (wird im **Vermögensregister** verzeichnet)
- **Verfügungsbeschränkungen**, die dem Antragsgegner verbieten, Vermögensverschiebungen vorzunehmen

Germany Trade & Invest (Stand: 28.12.2017)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.